

Dazu 1. Durchführungsbestimmung zum StVG:

§ 58

1 Sind spezielle Betreuungs-, Unterstützungs- bzw. Kontrollmaßnahmen erforderlich, ist den zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten bzw. Abteilungen Volksbildung, Referat Jugendhilfe, der Räte der Kreise, Städte oder Stadtbezirke in der Regel i Jahr vor der Entlassung eine Zwischeneinschätzung über den Strafgefangenen mit Vorschlägen für seine Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben zu übermitteln.

2 Die erforderlichen Informationen und Hinweise über jeden Strafgefangenen sind unabhängig von der Zwischeneinschätzung mindestens 3 Monate vor der Entlassung an die zuständigen staatlichen Organe zu übersenden.

3 Im Zusammenwirken mit den zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten bzw. Abteilungen Volksbildung, Referat Jugendhilfe, sind persönliche Aussprachen mit Strafgefangenen und Vertretern von staatlichen Organen oder Betrieben, Expertengruppen, ehrenamtlichen Mitarbeitern oder Erziehungsberechtigten zu organisieren, wenn es im Interesse einer erfolgreichen Vorbereitung der Wiedereingliederung, insbesondere zur Fortsetzung der Berufsausbildung bei Jugendlichen, erforderlich ist.

§ 57

1 Die Entlassung eines Strafgefangenen hat zu erfolgen, wenn die Strafzeit beendet ist, eine Strafaussetzung